

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 190

Potsdam, 20.09.2011

Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 20.09.2011

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam
in der Fassung vom 20.09.2011**

auf der Grundlage der Gebührenordnung der FHP vom 31. Januar 1996 unter Beachtung

- der Änderungssatzung der Gebührenordnung der FHP vom 13.12.2000 (ABK Nr. 38),
- der Fassung der Gebührensatzung vom 17.12.2001 (ABK Nr. 48) sowie
- der Änderungssatzung vom 12.10.2004 (ABK Nr. 70), beschlossen im Senat am 2.07.2003
- der Änderungssatzung vom 17.04.2008 (ABK Nr. 139), beschlossen vom Senat am 15.02.2006
- und der Änderungssatzung vom 20.09.2011 (ABK Nr. 189), beschlossen vom Senat am 07.10.2009.

Inhalt:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Ermäßigung und Befreiung
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Versäumnisgebühren
- § 6 Gebühren der Bibliothek
- § 7 Datenbankrecherchen
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Besondere Aufwendungen
- § 10 Prüfungsgebühren
- § 11 Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes
- § 12 Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderverwaltungen
- § 13 Besondere Datenleistungen
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage zu § 8
- Anlage zu § 11
- Anlage zu § 13

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen), für die Benutzung von Materialien, Räumen und Geräten sowie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erhoben werden.

**§ 2
Gebührenerhebung**

(1) Die Fachhochschule Potsdam erhebt Gebühren in Form von:

- a) Verwaltungsgebühren
- b) Bibliotheksgebühren
- c) Benutzungsgebühren
- d) Gebühren für besondere Aufwendungen
- e) Prüfungsgebühren
- f) Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren.

(3) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung entstehen.

**§ 3
Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung sowie Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die dem Interesse der Fachhochschule dienen.

**§ 4
Verwaltungsgebühren**

(1) Gebühren für Gasthörer

Die Gasthörergebühr beträgt bei der Belegung von:

- bis zu 2 SWS 15,00 €/Semester
- bis zu 4 SWS 25,00 €/Semester
- bis zu 6 SWS 38,00 €/Semester
- bis zu 8 SWS 46,00 €/Semester

(2) Zweitausstellungen:

- a) Ausweise für Studenten sowie Gast- und Nebenhörer: 5,00 €.
Je Satz Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen: 2,50 €.
- b) Vordiplomzeugnisse, Zeugnis des Praxissemesters, Studienbuch, Diplomzeugnis, Diplomurkunde o. ä.: 5,00 €.

§ 5 Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühr beträgt bei:

- a) verspätet beantragter Immatrikulation:
5,00 €
- b) Beantragung der Exmatrikulation außerhalb
von der Fachhochschule festgesetzten
Frist: 5,00 €.

§ 6 Gebühren der Bibliothek

(1) Grundsätze

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Für besondere Leistungen der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Für im Zusammenhang mit Vorbestellungen, Vormerkungen und Bestellungen im Fernleihverkehr entstehende Porto- oder Telefaxkosten etc. und Auslagen gegenüber abgebenden Bibliotheken kann Erstattung verlangt werden.

Studentinnen und Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden hinsichtlich der Gebühren der Bibliothek den studentischen Mitgliedern der Fachhochschule Potsdam gleichgestellt.

(2) Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitungen der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Die Säumnisgebühren betragen nach Überschreitung der Leihfrist:

- bis zu 7 Kalendertagen:
0,50 €/Medieneinheit
- bis zu 14 Kalendertagen:
1,00 €/Medieneinheit
- je weitere 7 Kalendertage:
2,50 €/Medieneinheit
- maximal:
15,00 €/Medieneinheit
- Für kurzfristig über Nacht oder über das
Wochenende entlehene Medieneinheiten
beträgt die Säumnisgebühr jeweils und je
begonnenen Öffnungstag ab dem vereinbar-
ten Rückgabetermin:
0,50 €/Medieneinheit.

(3) Zweitausstellungen

Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises:
5,00 €.

(4) Wiederbeschaffungen

Muss eine von einem Benutzer beschädigte,
verlorene oder nicht zurückgegebene Medien-
einheit wiederbeschafft werden, so werden ihm

die Kosten der Ersatzbeschaffung des Originals,
einer Kopie durch eine Nachdruckfirma oder
- falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft
werden kann - die Kosten in Höhe des festge-
stellten Wertes in Rechnung gestellt.

(5) Verwaltungspauschale aus Anlass einer
Wiederbeschaffung bei Verlust oder Beschädi-
gung einer Medieneinheit.
Diese Pauschale wird auch bei späterer Rückga-
be des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet:
10,00 €.

(6) Verlust oder Beschädigung eines Medienda-
tenträgers (Strichcode, Signatur etc.)
Bei der Beschädigung des Datenträgers an der
Medieneinheit wird eine Bearbeitungsgebühr
von 2,50 € erhoben.

(7) Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktio-
nen von seltenen Bibliotheksgut für gewerbli-
che Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonde-
ren Vereinbarung, in der auch die Höhe der
Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der
Nutzer ein Belegexemplar an die jeweilig Biblio-
thek abzuliefern.

(8) Schriftliche Auskünfte

Erteilung schriftlicher Auskünfte mit einem
Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten (In-
formationsdienstleistung):
15,00 € / Arbeitsstunde.

(9) Bestellungen im Leihverkehr

Bei Bestellungen im Deutschen Leihverkehr
wird eine Schutzgebühr von 2 € pro abgesand-
ter Bestellung erhoben. Außergewöhnliche
Kosten werden dem Benutzer in Rechnung ge-
stellt, sofern sie mit seiner Zustimmung ent-
standen sind.

Kosten und Gebühren, die von der gebenden
Bibliothek nach der jeweils geltenden Leihver-
kehrsordnung erhoben werden, sowie solche,
die durch besondere Versendungsformen oder
Wertversicherungen entstehen, sind vom Be-
nutzer zu erstatten.

Für die Vermittlung von Literatur über den in-
ternationalen Leihverkehr werden je abgegebe-
nem Leihschein die tatsächlichen Kosten in
Rechnung gestellt.

(10) Dokumentenlieferung außerhalb des Leih- verkehrs

Bei Lieferung nichtrückgabepflichtiger Doku-
mente durch die Bibliothek werden für jeden
bestellten Aufsatz folgende Gebühren erhoben:
bei Vorlagen unter 20 Seiten per

- E-Mail: 2,50 €
- Fax: 5,00 €

- Post 3,00 € zzgl. Porto
Jede weitere Seite zzgl.: 0,15 €

Bei der Lieferung von rückgabepflichtigen Dokumenten werden für jede bestellte Medieneinheit 2,50 € zzgl. Portokosten für den Gesamtversand erhoben.

Die von einer liefernden Bibliothek erhobenen Kosten werden vom Benutzer getragen.

§ 7 Datenbankrecherchen

(1) Die Recherche in CD-ROM-Datenbanken, der Zeitschriftendatenbank bzw. im PAC ist gebührenfrei.

(2) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen im Rahmen ihrer Zugangsberechtigung zum Hochschulrechenetz über den Anschluss an das Wissenschaftsnetz (WIN), im Rahmen des von der Hochschule abgeschlossenen Mehrwertdienstvertrages mit dem DFN-Verein in danach zugänglichen Datenbanken kostenfrei recherchieren.

(3) Mitglieder der Fachhochschule Potsdam dürfen in anderen als durch den Mehrwertdienst mit dem DFN-Verein erfassten Datenbanken auf Kosten des Etats der Hochschule recherchieren, sofern entsprechende vom Kanzler genehmigte Vereinbarungen mit dem Datenbankanbieter geschlossen wurden und Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

(4) Für andere Online-Recherchen in extremen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken werden folgende Entgelte erhoben:

- a) zu einer Fragestellung in bis zu zwei Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten: 10,00 €,
- b) je weitere Datenbank: 2,50 €,
- c) je Ausgabe von weiteren höchstens 30 Dokumenten: 10,00 €,
- d) Profildienste je Halbjahr und Datenbank: 75,00 €,
- e) Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € zu entrichten,
- f) falls die Informationsvermittlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienzwecken steht, werden die vollen Kosten der Datenbanknutzung in Rechnung gestellt,
- g) sind die Mittel der Hochschule für die Inanspruchnahme von Fachinformationsdien-

ten erschöpft, werden die vollen Kosten der Datenbankbenutzung in Rechnung gestellt.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Ausleihe und Nutzung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen sowie von Materialien werden Gebühren erhoben, sofern die Ausleihe nicht für dienstliche Zwecke im Interesse der Fachhochschule Potsdam erfolgt.

(2) Nutzungsgebühren für Räume werden im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Abteilung kalkuliert, sofern eine Nutzung durch Dritte erfolgt.

(3) Die zuständige Abteilung berechnet bei Bedarf eine Standardkostenliste für häufig verliehene Gegenstände bzw. vermietete Räume.

§ 9 Besondere Aufwendungen

(1) Für Materialien, die Studentinnen und Studenten im Rahmen des Studienbetriebes zur Verfügung gestellt werden (z.B. Holz, Filme, Papier, Farben, Disketten, etc.), kann eine auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Gebühr erhoben werden, die sich am durchschnittlichen Materialeinsatz pro Teilnehmer orientiert. Die voraussichtlichen pauschalierten Materialkosten einer Veranstaltung sollen bei deren Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Die Hochschule kann zur Abrechnung ein Couponabrechnungssystem (Gebührenmarken) einführen.

(2) Für Skripte, Reader, Dokumentationen u. ä., welche im Eigenverlag der Hochschule erstellt werden, kann eine pauschalierte Gebühr erhoben werden, deren Höhe sich an den Druckkosten je Exemplar orientiert.

(3) Für die Ausführung von Foto- und Reproduktionsarbeiten werden Gebühren je Aufnahme, Blatt oder Kopie erhoben, deren Höhe durch Aushang bekannt gegeben wird.

§ 10 Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an einem Diplomprüfungsverfahren gemäß § 14 Absatz 2 BbgHG (Externprüfung) ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 75,00 € zu entrichten.

§ 11

Besondere Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes

(1) Für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Potsdam im Sinne von § 5 Absatz 4 i.V.m § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 38,00 €.

(3) Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben, insbesondere für Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.

(4) Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 12

Besondere Gebühren im Rahmen von Sonderveranstaltungen

Für die Teilnahme an Konferenzen, Vortragsveranstaltungen u. ä. der Fachhochschule Potsdam im Rahmen der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz kann eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/innen, erhoben werden. Die errechnete Gebühr wird spätestens mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 13

Besondere Dienstleistungen

Für die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Materialprüfung u. ä. werden Gebühren erhoben, die im Einzelfall kalkuliert werden.

Bei Bedarf können Standardkostenlisten für häufig durchgeführte Dienstleistungen, Untersuchungen etc. berechnet werden. Bei der Ermittlung der Kosten sind alle durch die jeweilige Dienstleistung entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 20.09.2011

Anlage zu § 8 Absatz 3 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam

„Standardkostenliste für die Vermietung von Räumen“ wird gesondert veröffentlicht.

Anlage zu § 11 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam

A. Besondere Gebühren des Instituts für Information und Dokumentation der Fachhochschule Potsdam (IID)

- (1) Der Beitrag für die Teilnahme an einem Lehrgang mit dem Abschluss „Wissenschaftliche/r Dokumentar/in / Information Specialist“ einschließlich Abnahme der Abschlussprüfungen beträgt 3.900 €.
- (2) Gebühren bei der Belegung von Modulen lt. Ergänzung zur Zulassungs- und Prüfungsordnung:
 1. Die Höhe der Teilnahmegebühr richtet sich nach der Dauer des jeweiligen Moduls, für das der/die Teilnehmer/in sich angemeldet hat und beträgt 400 Euro pro Unterrichtswoche.
 2. Für die Teilnahme an den Abschlussprüfungen wird eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 500 Euro erhoben.
 3. Im Falle des Nichtbestehens und der Wiederholung der Prüfungen werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 400 Euro für die schriftliche Abschlussprüfung und 100 Euro für die mündliche Abschlussprüfung erhoben.
- (3) Gebühren für sonstige Veranstaltungen des IID werden nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam erhoben.
- (4) Die Änderungen des Absatzes (2) und der neu eingefügte Absatz (3) treten nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FHP rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

B. Besondere Gebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archiv

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an dem sechs Semester umfassenden Masterstudiengang beträgt 1.200 Euro pro Semester zusätzlich zu den jeweils aktuellen Semesterbeiträgen. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Ablauf der Regelstudienzeit können entsprechend der noch zu erwerbenden Credits anteilig Gebühren erhoben werden.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Annahme der Zulassung zum Masterstudiengang aufgrund des Zulassungsbescheides.
- (3) Die Gebühr wird jeweils vor Beginn des Semesters fällig, Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule Potsdam.
- (4) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn des ersten Semesters wird die Hälfte der Semestergebühr erstattet. Bei einem späteren Studienabbruch ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Die besonderen Gebühren für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Archivwissenschaft treten nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FHP in Kraft.

Anlage zu § 13 der Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam Standardkostenliste für die Durchführung bodenmechanischer Labor- und Felduntersuchungen

I. Standardversuche:

		Beträge in Euro	
1. Siebanalyse	Sand	(SA)	28,12
2. Siebanalyse	Sand, kiesig	(SA)	40,90
3. Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter	(SA)	61,35
4. Nass-Siebanalyse	Sand, schw. schluffig	(NSA)	35,79
5. Nass-Siebanalyse	Sand, kiesig, schw. schluffig	(NSA)	66,46
6. Nass-Siebanalyse	Sand, Kies, Schotter, schw. schluffig	(NSA)	76,69
7. Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, Geschiebelehm und –mergel	(KA)	66,46
8. Kombinierte Analyse	Sand, schluffig, kiesig	(KA)	81,80
9. Kombinierte Analyse	Sand, Kies, Schotter, schluffig	(KA)	112,48
10. Schlämmanalyse	Ton	(SLA)	40,90
11. Analyse von Recyclingmaterial (Baustoffzusammensetzung)			153,38
12. Bestimmung des Wassergehalts			10,22
13. Bestimmung der Fließgrenze			56,24
14. Bestimmung der Ausrollgrenze			40,90
15. Bestimmung der Schrumpfgrenze			40,90
16. Trockendichte nach DIN 18 125 T. 1			25,56
17. Trockendichte nach DIN 18 125 T. 2			30,67
18. Bestimmung der Korndichte			28,12
19. Bestimmung des Glühverlusts			23,00
20. Bestimmung des Hohlraumgehalts			5,56
21. Tauchwägung			40,90
22. Entnahme einer ungestörten Probe im Planum oder in Schürfgruben			12,78
23. Entnahme einer Probe nach der Sandersatzmethode bzw. nach dem Ballonverfahren			43,45
24. Bestimmung des Verdichtungsverhältnisses (Einrüttelversuch)			66,46
25. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 100 mm			127,82
26. Bestimmung der Proctordichte und des optimalen Wassergehalts im Proctorgerät 150 mm			163,61
27. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr im Verkehrswegbau durch Probeentnahme nach Position 25 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle			178,95
für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus ders. Schicht			102,25
28. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr im Verkehrswegbau durch Probeentnahme nach Position 26 einschließlich Proctorversuch bei einer Untersuchungsstelle			204,51
für jede weitere Untersuchungsstelle am selben Tag aus ders. Schicht			127,82
29. Bestimmung des Verdichtungsgrades Dpr durch Dichtebestimmung mit der Isotopenmethode einschließlich Proctorversuch			204,51
bei bekannter maximaler Trockendichte			178,95
30. Bestimmung der kapillaren Steighöhe			35,79
31. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von nichtbindigen Böden			71,58
32. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit von bindigen Böden			86,91
33. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Laborversuch			204,51
34. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035, Feldversuch			230,08
35. Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit nach DIN 18 035			107,37
36. Bestimmung des Kalkgehalts		30,67	
37. Kompressionsversuch mit konstante r Auflast			
a) Versuchseinbau und bis zu 5 Laststufen			178,92
b) jede Laststufe (Ent- oder Wiederbelastung)			20,45
38. Kompressionsversuch gemäß 37a mit gleichzeitiger Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit			204,51
39. Einaxialversuch			51,12
40. Scherversuche an bindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen			230,08

41. jeder weitere Einzelversuch		56,24
42. direkte Scherversuche an nichtbindigen Böden bis zu drei Einzelversuchen		204,51
43. jeder weitere Einzelversuch		51,12
44. Dreiaxialversuch (UU-Versuch), je Einzelversuch		61,35
45. Dreiaxialversuch (CU-Versuch), je Einzelversuch		86,91
46. Dreiaxialversuch (CD-Versuch), je Einzelversuch		112,48
47. Plattendruckversuch ohne Gestellung des Gegenlagers		102,25
48. Dynamischer Plattendruckversuch		51,12
49. Handbohrungen bis zu 5 m Tiefe	je lfd. m.	20,45
50. Sondierungen mit der Aufschlusssonde bis 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m.	17,89
51. Sondierungen mit der Aufschlusssonde ab 5 m Tiefe (RKS)	je lfd. m.	20,45
52. Rammsondierungen DPL-5 bzw. DPL-10	je lfd. m.	15,33
53. Rammsondierungen DPH bzw. DPM gemäß DIN 4094	je lfd. m.	23,00
54. Stahlrammfilter 2“ als Pegel setzen und ausbauen bis max. 6 m Tiefe nach vorheriger Ausführung einer Rammsondierung	je lfd. m.	76,93
55. Entnahme von Wasserproben für weitere Untersuchungen aus einem Pegel		40,90
56. Drucksondierungen (CTP) je lfd. m. Auf- und Abbau der Sonde pro Untersuchungsstelle		33,23 76,93
57. Sondierung mit der Flügelsonde nach DIN 4069 je Versuch		30,34

Weitere Untersuchungen nach Anfrage

II. Stundensätze für die nach Zeitaufwand berechneten Arbeiten

Hochschullehrer	76,93
Dipl.-Ing. (TU/FH)	53,68
Techniker, Zeichner, Laboranten, Büro	30,67

III. Sonstige Kosten

(1) An- und Abfahrt sowie Auf- und Abbau von Feldversuchsgeräten sowie die Einmessung der Lage der Untersuchungen nach Zeitaufwand gemäß den Stundensätzen nach Abschnitt II.

(2) Das Aufnehmen oder Durchtrennen von befestigten Oberflächen, das Vorschachten auf Leitungsfreiheit, die Beseitigung von Hindernissen beim Schachten oder Sondieren, Wartezeiten, die nicht von der Fachhochschule Potsdam zu vertreten sind sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und auf Anweisung des Auftraggebers werden nach Zeitaufwand berechnet.

(3) Barauslagen, Foto-, Kopier- und Pauskosten, Fahrgelder, Sach- und sonstige Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für Personenbeförderung: je Kilometer € 0,46

(5) Verwendung hochschuleigener Fahrzeuge für den Transport von Personen, Geräten und Bodenproben: je Kilometer € 0,56.

(6) Reisekosten werden nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes abgerechnet.

(7) Zahl und Umfang der erforderlichen Untersuchungen können im Einzelfall vorher nicht immer genau festgelegt werden, sondern ergeben sich oft erst im Laufe der Untersuchungen durch die angetroffenen Baugrundverhältnisse.

(8) In der Kostenliste nicht aufgeführte Versuche werden nach Zeitaufwand berechnet.

(9) Bei Versuchsdurchführungen größeren Umfangs können Sonderkonditionen vereinbart werden.